

## Verkaufsstätten und Ausstellungenstätten

**Verkaufsstätte**  
mit Verkaufsräumen

**Verkaufsstätte** mit Verkaufsräumen,  
die miteinander in Verbindung stehen

**Ausstellungsstätten**  
**Ausstellungsräume**

≥ 2000 m<sup>2</sup> Nutzfläche, einzeln oder zusammen

≥ 2000 m<sup>2</sup> Nutzfläche

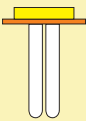
≥ 2000 m<sup>2</sup> Nutzfläche, einzeln oder zusammen



3h



DS



DS

In Verkaufs- und Ausstellungsräumen sind für die Hinweise auf Fluchtwege Rettungszeichenleuchten zu verwenden.

In Verkaufs- und Ausstellungsräumen ab 50 m<sup>2</sup> ist Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben.

Zu den Rettungswegen zählen die Hauptausgänge, sowie die Ausgänge aus den Verkaufs- und Ausstellungsräumen. Ausserdem Flure, Treppenhäuser und Rettungsbalkone.

Ist ein Netzersatzaggregat (NEA) vorhanden, kann die Batterie für 1h Betriebszeit bemessen werden (Einspeisung von NEA-Schiene).

Eine Sicherheitsbeleuchtung muss auch in Räumen für Ersatzstromaggregate, HVS und HVA, sowie in

- Pausen- und Umkleieräumen > 50 m<sup>2</sup>
- Küchen- und Waschräumen > 50 m<sup>2</sup>

vorhanden sein.

Die elektrischen Anlagen folgender Räume müssen durch Bereichsschalter geschaltet werden können:

- Verkaufsräume
- Werkstätten, Packräume und Lagerräume
- Kantinen

Ausgenommen davon ist die Allgemeinbeleuchtung die auch ausserhalb der Betriebszeit benötigt wird, sowie Stromkreise der Sicherheitsbeleuchtung, Kühlanlagen und Datenverarbeitungsanlagen inklusive ihrer Stromversorgung

**Zugelassen sind:**

Gruppenversorgung

Zentralbatterie

**Gefordert sind:**

E ≥ 1 LUX

Δt ≤ 1 SEC